



Herrn
Präsident des Bundesrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0067-VII/B/8/2016

Wien, 22.12.2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3181/J-BR/2016 der Bundesrätin Sandra Kern, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Nein.

Fragen 4 und 5:

Es besteht eine klare strukturelle und organisationsrechtliche Trennung zwischen den Arbeiterkammern und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Im Übrigen normiert § 6 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, ein ausdrückliches Gebot zur Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammern und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen.

Demnach sind die Arbeiterkammern berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen

Interessen der ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freiwilligen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen in erster Linie die Gewerkschaften betrifft. Unter anderem wird dadurch auch die enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit kann insbesondere auch in der finanziellen Förderung gewerkschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten bestehen.

Die sachliche Rechtfertigung dieser Zusammenarbeit ist in der in vielen Teilbereichen gleich gerichteten Zielsetzung von Arbeiterkammern und Gewerkschaften zu sehen, auch wenn diese unterschiedliche Organisationsformen und Tätigkeitsschwerpunkte haben.

Das Zusammenarbeitsgebot schließt aber Schwerpunktsetzungen in den Aktivitäten und unterschiedliche interessenpolitische Ausrichtungen je nach Mitgliedschaft und Beschluss der zuständigen Organe nicht aus. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird daher durch die Möglichkeit zur Zusammenarbeit in keiner Weise in Frage gestellt.

Die finanziellen Förderungen sind gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Arbeiterkammern nicht gesondert auszuweisen.

Frage 6:

Nein.

Es ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass weder dem AKG noch sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Unvereinbarkeitsregelung zwischen den Funktionen des AK-Präsidenten und des ÖGB-Vorsitzenden zu entnehmen ist. Vielmehr ist noch einmal auf das in § 6 AKG normierte Gebot der Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammern und Gewerkschaften hinzuweisen.

Fragen 7 und 8:

Die Beratungs- und Leistungsangebote der einzelnen Arbeiterkammern stehen allen kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen – unabhängig von einer allfälligen Gewerkschaftsmitgliedschaft – gleichermaßen zur Verfügung.

Im Bereich der Arbeiterkammern besteht somit keine Zwei-Klassen-Gesellschaft, abhängig von einer Gewerkschaftsmitgliedschaft, und daher auch keine Notwendigkeit für gesetzliche oder sonstige Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

